

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung	Nein

Gesetz: SchwbG (Schwerbehindertengesetz vom 29. April 1974;
BGBI. I S. 1006) §§ 12, 1, 3, 13, 15;
BGB § 134; ZPO § 286

Leitsätze:

Ein Arbeitnehmer, der vor einer ordentlichen Kündigung beim Versorgungsamt den Antrag nach § 3 SchwbG auf Feststellung seiner Schwerbehinderteneigenschaft gestellt und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, hat alles getan, sich den Sonderkündigungsschutz gemäß §§ 12 ff. SchwbG zu erhalten, auch wenn das Versorgungsamt erst nach Ausspruch der Kündigung, aber mit Rückwirkung auf die Zeit vor der Kündigung die Schwerbehinderteneigenschaft des Arbeitnehmers feststellt.

Dasselbe gilt in dem Fall, daß der Arbeitnehmer, der vor der Kündigung die Feststellung seiner Schwerbehinderteneigenschaft beantragt hat, nach der Kündigung Kündigungsschutzklage nach Maßgabe des § 4 KSchG erhebt, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung zugestellt wird, und der Arbeitnehmer in der Klageschrift sich auf den Sonderkündigungsschutz als Schwerbehinderter beruft.

Aktenzeichen: 2 AZR 214/77

Urteil des BAG vom 23. Februar 1978 LAG Schleswig-Holstein



2 AZR 214/77

5 Sa 499/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am
23. Februar 1978

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Thieß für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 14. Januar 1977 - 5 Sa 499/76 - wird zurückgewiesen.
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der im Jahre 1922 geborene Kläger war seit August 1971 als Personalleiter bei der Beklagten mit einem monatlichen Bruttogehalt von 5.000,-- DM beschäftigt. Nachdem er Anfang Januar 1976 einen Herzinfarkt erlitten hatte, beantragte er wegen der Folgen dieser Erkrankung am 21. Februar 1976 beim Versorgungsamt die Feststellung, daß er Schwerbehinderter sei. Auf den von ihm gestellten Antrag nach § 3 SchwbG wies er die Beklagte am 19. März 1976 hin.

Mit Schreiben vom 26. März 1976, dem Kläger zugegangen am 30. März 1976, hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 30. Juni 1976 gekündigt. Sie hat keinen Antrag auf Zustimmung zu dieser Kündigung bei der Hauptfürsorgestelle gestellt. Mit Bescheid vom 18. Juni 1976 hat das Versorgungsamt dem Kläger bestätigt, daß er zu 60 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Davon hat der Kläger die Beklagte mit Schriftsatz vom 29. Juni 1976 unterrichtet.

Der Kläger hat am 14. April 1976 beim Arbeitsgericht Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Er hat vorgetragen, die Kündigung sei bereits wegen Verstoßes gegen § 12 SchwbG unwirksam. Da der Beklagten seine Erkrankung bekannt gewesen sei, habe sie sich seit Januar 1976 darauf einstellen müssen, daß er nicht unerheblich in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, § 12 SchwbG sei nicht anwendbar, weil die Schwerbehinderteneigenschaft des Klägers nicht offenkundig sei und über seinen Antrag auf Feststellung des Grades der Erwerbsminderung zur Zeit der Kündigung noch nicht entschieden gewesen sei. Die nachträgliche Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft



- 3 -

reiche nicht aus, um die Unwirksamkeit der Kündigung zu begründen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß die Kündigung vom 26. März 1976 nach § 12 SchwbG in Verbindung mit § 134 BGB unwirksam ist, weil sie ohne die erforderliche vorherige Zustimmung durch die Hauptfürsorgestelle erfolgt ist.

1. Die gesundheitlichen Voraussetzungen der Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 1 SchwbG waren zugunsten des Klägers bereits im Zeitpunkt der Kündigung erfüllt.

a) Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Schwerbehinderteneigenschaft nicht erst durch einen der in § 3 SchwbG bezeichneten Bescheide des Versorgungsamtes oder einer anderen Dienststelle erworben wird, sondern kraft Gesetzes eintritt, wenn die Voraussetzungen des § 1 SchwbG erfüllt sind. Sie kann demgemäß schon zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der vor der Einleitung des Feststellungsverfahrens nach § 3 SchwbG liegt (vgl. BAG vom 17. Februar 1977, AP Nr. 1 zu § 12 SchwbG [zu B II 2 d der Gründe] – auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt – und das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk bestimmte Urteil des Senates vom heutigen Tage in der Revisionssache 2 AZR 462/76 [zu B I 1 der Gründe]).

b) Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund folgender Beweiswürdigung angenommen, daß der Kläger bereits zur Zeit des Eingangs seines Antrages nach § 3 SchwbG beim Versorgungsamt

- 4 -



(27. Februar 1976) Schwerbehinderter im Sinne des § 1 SchwbG gewesen ist: In der Bescheinigung vom 18. Juni 1976 sei zwar nicht ausdrücklich eine rückwirkende Feststellung getroffen worden. Das Versorgungsamt habe aber mit der ausdrücklichen Aufnahme der Daten des vom Kläger gestellten Antrages und seines Eingangs zu erkennen geben wollen, daß dieser Antrag begründet sei und bei seinem Eingang die Voraussetzungen der Schwerbehinderteneigenschaft vorgelegen hätten. Das stehe nach dem ersten Anschein der von der Beklagten geltend gemachten Möglichkeit entgegen, daß das Leiden des Klägers erst im Laufe der Zeit nach der Antragstellung zu einer die Schwerbehinderteneigenschaft begründenden Erwerbsminderung geführt habe.

c) Die Revision rügt demgegenüber erfolglos, die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung der Bescheinigung sei willkürlich und verstoße gegen prozessuale Auslegungsregeln.

Die Beweiswürdigung ist Aufgabe des Tatsachenrichters und damit grundsätzlich für das Revisionsgericht bindend (§ 561 ZPO). Sie kann in der Revisionsinstanz aufgrund entsprechender Verfahrensrügen nur daraufhin überprüft werden, ob sie rechtlich möglich ist und sich der Tatsachenrichter mit dem Beweisergebnis umfassend, widerspruchsfrei und ohne Verletzung von Denkgesetzen oder Erfahrungsregeln auseinandergesetzt hat (BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 14, 206 [210] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß und BAG AP Nr. 2 zu § 286 ZPO). Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt nicht schon dann vor, wenn die vom Tatsachenrichter getroffenen Feststellungen und Schlußfolgerungen nicht zwingend sind.

Dieser eingeschränkten Nachprüfung hält die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts stand. Das Landesarbeitsgericht hat den Beweiswert des Bescheides des Versorgungsamtes vom 18. Juni 1976 nicht verkannt. Es hat sowohl aus dem Datum des vom Kläger gestellten Antrages als auch aus dem Zeitpunkt seines Einganges beim Versorgungsamt geschlossen,



- 5 -

der Kläger sei bereits im Zeitpunkt der Antragstellung Schwerbehinderter gewesen. Diese Würdigung ist nicht willkürlich sondern naheliegend. Sie entspricht den Empfehlungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in dem Schreiben vom 25. Juni 1975 - VR 2 581o2/4 -. Danach soll die Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 SchwbG (in der Fassung vom 29. April 1974; BGBI. I S. 1006) u.a. das Datum enthalten, an dem der Antrag beim Versorgungsamt eingegangen ist. Von diesem Datum an gilt die Schwerbehinderteneigenschaft im Regelfall als nachgewiesen (vgl. auch die "Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte" - Stand Januar 1977 - [Beilage zum Versorgungsblatt 1977 Heft 3/4 S. 4]).

Die dieser Erfahrungsregel entsprechende Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Streitfalles fehlerhaft. Nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die die Revision nicht mit einem Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes angegriffen hat, hat der Kläger am 21. Februar 1976 einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wegen eines Anfang Januar 1976 erlittenen Herzinfarktes gestellt. Es verstößt deswegen nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungsregeln, wenn das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Gesundheitszustand des Klägers habe sich nicht erst nach der Antragstellung allmählich verschlechtert. Auch die Revision macht nicht geltend, daß nach der Antragstellung des Klägers sonstige Behinderungen (etwa weitere Herzinfarkte) bei dem Kläger hinzugekommen seien, sondern räumt ein, es sei nicht mehr aufklärbar, wie sich das Leiden des Klägers von seiner Erkrankung bis zur Begutachtung durch die Ärzte des Versorgungsamtes entwickelt habe.

2. Entgegen der Auffassung der Revision ist § 12 SchwbG auch nicht deswegen unanwendbar, weil der Kläger zwar bereits vor der Kündigung das Verfahren nach § 3 SchwbG eingeleitet hatte, die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft aber erst später erfolgt ist.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

a) Der Revision ist zuzugeben, daß in Fällen, in denen das von dem Arbeitnehmer eingeleitete Feststellungsverfahren nach § 3 SchwbG im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgeschlossen ist, bis zur Entscheidung des Versorgungsamtes ein längerer Zeitraum verstreichen kann, in dem es in der Schwebe bleibt, ob die Kündigung der Zustimmung bedarf oder nicht. Die dadurch mögliche Verzögerung des Verfahrens der Hauptfürsorgestelle führt auch zu einem Hinausschieben des Endes der Kündigungsfrist, wenn die Zustimmung erst nach der Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erteilt wird (vgl. auch § 13 SchwbG). Es kann sich deshalb für den Arbeitgeber nachteilig auswirken, wenn vor der Kündigung die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zwar beantragt, aber darüber durch das Versorgungsamt noch nicht entschieden ist.

b) Auf diese für den Arbeitgeber ungünstige Rechtsfolge hat der Senat bereits in dem Urteil vom 17. Februar 1977 (aaO, zu B II 1 b der Gründe) hingewiesen. Diese Erwägung hat aber nicht die Bedeutung, die ihr die Revision zu geben versucht. Sie ist nicht so zu verstehen, daß der besondere Kündigungsschutz auch dann nicht eingreift, wenn das Zustimmungsverfahren wegen der noch ausstehenden Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nicht zügig durchgeführt werden kann. Wie der Senat vielmehr in dem obengenannten Urteil vom heutigen Tage in der Revisionssache 2 AZR 462/76 eingehend begründet hat (zu B II der Gründe), sind die Fälle, in denen vor der Kündigung jedenfalls schon ein Antrag nach § 3 SchwbG gestellt war, denen gleichzustellen, in denen die Schwerbehinderteneigenschaft bereits festgestellt worden war. Der entscheidende Grund dafür, diese beiden Fallgruppen nicht unterschiedlich zu behandeln, besteht darin, daß nach Einleitung des Feststellungsverfahrens das Zustimmungsverfahren für den Arbeitgeber nicht undurchführbar ist, sondern nur die Abwicklung des Zustimmungsverfahrens verzögert wird.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Ein Arbeitgeber, dem - wie der Beklagten im Streitfall - vor der Kündigung bekannt ist, daß der Arbeitnehmer einen noch nicht beschiedenen Feststellungsantrag nach § 3 SchwbG gestellt hat, kann schon zu dieser Zeit die Zustimmung zu der beabsichtigten Kündigung nach §§ 12 ff. SchwbG beantragen. Die Hauptfürsorgestelle wird dann zwar in der Regel nicht sofort entscheiden; sie kann aber ihre Entscheidung bereits vorbereiten. Sie wird sich durch Rückfrage über den Stand des Feststellungsverfahrens unterrichten und ihr Verfahren zumindest dann, wenn es um die Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung geht, bis zur Entscheidung des Versorgungsamtes aussetzen. Das ist zweckmäßig und möglich, weil die sachlich gebotene Überschreitung der Frist von einem Monat zur Entscheidung über die Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung (§ 15 Abs. 1 SchwbG) ohne Rechtsfolgen bleibt. Sobald die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt ist, bedarf der Arbeitgeber ohnehin der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, ehe er wirksam kündigen kann.

3. Da der Kläger vor der Kündigung vom 26. März 1976 nicht nur durch seinen Antrag beim Versorgungsamt seinen besonderen Kündigungsschutz vorbereitet, sondern auch die Beklagte hiervon am 19. März 1976 unterrichtet hatte, hat er alles getan, um seinen besonderen Kündigungsschutz zu erhalten. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß er sich gegenüber der ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ausgesprochenen Kündigung auf § 12 SchwbG berufen wolle, hat der Kläger auch in der Klageschrift sich auf seinen besonderen Kündigungsschutz berufen. Selbst das wäre noch ausreichend gewesen, wenn die Beklagte zur Zeit der Kündigung noch keine Kenntnis davon gehabt hätte, daß der Kläger vor der Kündigung die Feststellung seiner Schwerbehinderteneigenschaft beantragt hatte. Die Klage ist der Beklagten innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung zugestellt worden (vgl. das Urteil des Senates vom heutigen Tage in der Revisionssache 2 AZR 462/76 [zu B III der Gründe]).

- 8 -



